

In der Senatssitzung am 5. Mai 2025 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Kinder und Bildung

29.04.2025

Vorlage für die Sitzung des Senats am 05.05.2025

Änderung der Kostenverordnung der Bildungsverwaltung (BiKostV)

A. Problem

Ein signifikanter Ausgabenposten im Bildungsbereich ist die Bereitstellung von Mittagessen an Ganztagsgrundschulen. Aktuell beträgt die Gebühr für das Mittagessen an gebundenen Ganztagsgrundschulen 35 Euro (Gebührenziffer 107.01), während sie für Schülerinnen und Schüler an offenen Ganztagsgrundschulen je Portion 2,80 Euro bis 3,80 Euro beträgt (Gebührenziffer 107.03). Diese Gebühren wurden seit 2016 nicht erhöht.

Die Tatbestände der Kostenverordnungen der einzelnen Ressorts sollen in regelmäßigen Abständen auf Vollständigkeit und Kostendeckung hin überprüft und an die allgemeine Kostenentwicklung angepasst werden.

Die Überprüfung führte zu folgendem Ergebnis: Wie in der [Drs. 20/335 S](#) vom 20.10.2020 ausgeführt, sollen sich die Gebühren für Mittagessen an Ganztagsgrundschulen an der häuslichen Ersparnis auf Basis der Daten zum Warenkorb im Rahmen der Regelsatzverordnung orientieren. Dieser betrug 2016 für Kinder von 6-14 Jahren 270 €. Damit betrug der Anteil für das Mittagessen 12,96 % vom Regelsatz. In der Zwischenzeit sind jedoch die Kosten für Lebensmittel, Personal und Betrieb gestiegen. Zudem wurde der Regelsatz auf nunmehr 390 € angehoben. Dies entspricht einer Steigerung von rd. 44 % ggü. 2016.

Die Gebühr für das Mittagessen an gebundenen Ganztagsgrundschulen soll deshalb angehoben werden.

Zudem muss der Senat in seinen Berichten für den Stabilitätsrat beim Bund seine Anstrengungen zur Einnahmesteigerung regelmäßig darlegen. Der Senat hat am 10.09.2024 für das weitere Sanierungsprogramm Folgendes beschlossen: „Bestehende Gebühren und Beiträge sind ab 01.01.2025 jährlich an die Kostenentwicklung anzupassen, mindestens aber an die tarifsteigerungs- und inflationsbedingten Kostensteigerungen. Zukünftig soll der Grundsatz gelten, dass Kostensteigerungen immer in Form von Gebühren- und Beitragserhöhungen weitergegeben werden. Auf die Aussetzung von Anpassungen ist grundsätzlich zu verzichten. [...] Hinzu kommen Preisanpassungen von Mittagessen in [...] Grundschulen von 35 auf 45 Euro im Monat, die ebenfalls unter die Gesamtkategorie Beitrags- und Gebührenerhöhungen fallen“ ([Link](#), s. S. 10). Auch im Beschluss vom 26.11.2024 zum Sanierungsprogramm 2025 - 2027 wurde die Anhebung der Mittagessensbeiträge von 35 auf 45 Euro in Grundschulen benannt ([Link](#), S. 18 der Anlage, Tabelle 8).

Neben steigenden Kosten soll bei künftigen Gebührenüberprüfungen auch berücksichtigt werden, dass die Verpflegungskostenbeteiligungen an gebundenen und offenen Ganztagschulen schrittweise angeglichen werden soll.

Die Senatorin für Kinder und Bildung hat für das Jahr 2025 für den Kita- und Schulbereich insgesamt Mehreinnahmen in Höhe von 1,4 Mio. Euro aus der Erhöhung der Mittagessensbeträge in Kitas und Grundschulen prognostiziert. In einem ersten Schritt hat der Senat am 18.02.2025 die Anpassung des Ortsgesetzes über die Beiträge für die Kindergärten und Horte der Stadtgemeinde Bremen beschlossen ([Link](#)). In dieser Vorlage wurde bereits angekündigt, dass die Erhöhung der Verpflegungsbeträge für Grundschulen in 2025 im Zuge einer gesonderten Gremienbefassung erfolgt. Die aus den Anpassungen im Grundschulbereich zu erwartenden Mehreinnahmen sollen dazu führen, den im Rahmen der Ergänzungen zu den Haushalten 2025 hinterlegten Einnahmeanschlag als Sanierungsmaßnahme voraussichtlich vollständig in 2025 zu erreichen.

B. Lösung

Grundsätzlich sind Kosten nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln und durch Gebühren zu decken (Kostendeckungsprinzip). Nur in begründeten Ausnahmefällen dürfen niedrigere als zur Kostendeckung erforderliche Gebühren erhoben werden. Eine derartige Ausnahme liegt u.a. vor, wenn die Kosten der öffentlichen Leistung in einem Missverhältnis zu dem Nutzen dieser Leistung für den einzelnen Bürger stehen, eine kostendeckende Gebühr mithin unverhältnismäßig wäre.

Um eine Kostendeckung zu erreichen, wäre eine Erhöhung der Gebühr auf derzeit ca. 79 Euro an gebundenen und offenen Ganztagschulen notwendig. Angesichts der aktuellen wirtschaftlichen Entwicklungen, die sich insbesondere auf Familien negativ auswirken, wird ein solcher Schritt als unzumutbar eingestuft. Es wird deshalb vorgeschlagen, die Kostenverordnung der Bildungsverwaltung (BiKostV) wie folgt anzupassen:

a. Erhöhung der Gebühren für das Mittagessen an gebundenen Ganztagsgrundschulen

Die monatliche Gebühr für das Mittagessen an gebundenen Ganztagschulen (Gebührenziffer 107.01) wird von derzeit 35 Euro auf 45 Euro erhöht. Diese Anpassung berücksichtigt anteilig die gestiegenen Preissteigerungen bei Lebensmitteln, Energie, Personal sowie die Inflation und gestiegene Betriebskosten. Sie entspricht einer Steigerung von 28,57 %.

b. Redaktionelle Anpassung der Gebühren für das Mittagessen an offenen Ganztagsgrundschulen

Die bisherige Gebühr nach Portionen für das Mittagessen an offenen Ganztagsgrundschulen (Gebührenziffer 107.03) wird auf einen monatlichen Betrag von 60,00 Euro umgestellt, um Vergleichbarkeit mit der Gebühr für Mittagessen an gebundenen Ganztagsgrundschulen herzustellen.

Alle anderen Regelungen unter der Gebührenziffer 107, insbesondere die Geschwisterkinderregelung, bleiben unverändert bestehen, um insbesondere Familien mit mehreren Kindern nicht übermäßig finanziell zu belasten.

Die Regelungen sollen zum 01.08.2025 in Kraft treten.

C. Alternativen

Aktuell beläuft sich der Durchschnittspreis eines Mittagessens an bremischen Schulen auf rund 5 Euro bei zu erwartenden Preissteigerungen in den kommenden Jahren. Die Anwendung des Kostendeckungsprinzips würde dazu führen, dass Eltern, die keine Leistungen für Bildung und Teilhabe in Anspruch nehmen können, mittelfristig den tatsächlichen Preis bezahlen müssten – bei 15,8 Schultagen im Monat also derzeit rund 79 Euro monatlich, Tendenz steigend.

Eine weitere Alternative wäre, die Gebühren für das Mittagessen an offenen und gebundenen Ganztagschulen in einem ersten Schritt zu vereinheitlichen. Um keine weiteren Mindereinnahmen zu erzeugen, müsste diese Vereinheitlichung auf dem unter B.b. für die offenen Ganztagschulen vorgesehenen Niveau von 60 € pro Monat erfolgen. Die Gebühr für die gebundenen Ganztagschulen würde sich dann in einem Schritt von derzeit 35 € pro Monat auf 60 € pro Monat ab 01.08.2025 erhöhen. Damit würde in beiden Ganztagsformen ein Kostendeckungsgrad von etwa 76 % erreicht werden. Eine Erhöhung und Angleichung der Gebühren an allen Ganztagsgrundschulen von 35 Euro auf 60 Euro im Monat ab dem 01.08.2025 führt auf dieser Basis zu geschätzten Mehreinnahmen von etwa 110 000 Euro pro (ferienfreiem) Monat, im Jahr 2025 von etwa 495.000 Euro bei der Annahme von durchschnittlich zwei Wochen Ferien sowie zu zusätzlichen Einnahmen von etwa 1,15 Mio. Euro im Jahr 2026 bei der Annahme von durchschnittlich sechs Wochen Ferien.

Die unter Ziffer B dargestellte Lösung führt zu einem Kostendeckungsgrad von etwa 57 % in Bezug auf die gebundenen Ganztagschulen und von etwa 76 % bei offenen Ganztagschulen.

D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung / Klimacheck

Aktuell werden etwa 4.400 Mittagessen an gebundenen Ganztagschulen an Kinder ausgegeben, deren Eltern keine Leistungen aus Bildung und Teilhabe in Anspruch nehmen. Eine Erhöhung der Gebühren an gebundenen Ganztagsgrundschulen von 35 Euro auf 45 Euro im Monat ab dem 01.08.2025 führt auf dieser Basis zu geschätzten Mehreinnahmen von etwa 44.000 Euro pro (ferienfreiem) Monat, im Jahr 2025 von etwa 198.000 Euro bei der Annahme von durchschnittlich zwei Wochen Ferien sowie zu zusätzlichen Einnahmen von etwa 462.000 Euro im Jahr 2026 bei der Annahme von durchschnittlich sechs Wochen Ferien.

Die zu erwartenden Mehreinnahmen aus der Anhebung der Verpflegungsbeiträge im Bereich Kita und Grundschulen wurden bereits im Rahmen der Ergänzungsmittelteilungen 2025 insgesamt auf der Haushaltsstelle 3210.129 12-9, Elternanteil für das Mittagessen an Ganztagschulen, haushaltsentlastend veranschlagt – als Zielwert in einem Umfang von insgesamt 1,4 Mio. € in 2025 sowie in der Fortschreibung mit 2,88 Mio. € ab 2026.

In der Gesamtbetrachtung erwartenden Mehreinnahmen unter Berücksichtigung der mit dieser Vorlage vorgesehenen Anpassung im Grundschulbereich wie folgt:

Beträge in Mio. €	2025	2026	2027ff
Ziel gem. Sanierungsprogramm Einnahme-Erhöhung bei 3210.129 12-9	1,400	2,880	2,880
Bereits beschlossen: Erhöhung Verpflegungsbeiträge in Kitas (gem. Senatsvorlage vom 18.02.2025 , kumulative Darstellung, ohne Krippenbeiträge)	0,900	2,300	2,552
Beschlussgegenstand der Vorlage: Erhöhung Mittagessen an gebundenen Ganztagschulen	0,198	0,462	0,462
Summe erwartete zusätzl. Einnahmen	1,098	2,762	3,014
Differenz zum Zielwert	- 0,302	- 0,118	+ 0,134

Sich in Bezug auf die Prognose im Sanierungsprogramm ergebende Mindereinnahmen können in 2025 über Mehreinnahmen bei Rückzahlungen von Zuwendungen im Bildungsbereich erbracht werden. Mit Stand 28.04.2025 sind auf der Haushaltsstelle 3239.119 06-8 „Erstattungen / Rückzahlungen von Zuwendungen“ bereits Mehreinnahmen von rund 2,2 Mio. EUR erzielt worden. Die ggf. in 2026 entstehenden Mindereinnahmen werden ebenfalls innerhalb des Produktplans 21 ausgeglichen.

Im Zuge der Haushaltsaufstellung 2026/27 erfolgt eine haushaltstechnische Trennung der veranschlagten Einnahmen zwischen den Verpflegungsbeiträgen in Kitas und dem Mittagessen an Grundschulen.

Haushaltstechnisch wird sichergestellt, dass die zusätzlichen Einnahmen dem Gesamthaushalt zugutekommen und so zu einer Entlastung des Gesamthaushalts führen.

Die vorgeschlagene Änderung der Kostenverordnung hat keine personalwirtschaftlichen Auswirkungen.

Die Gebühren nach der Kostenverordnung der Bildungsverwaltung sind von allen Geschlechtern gleichermaßen zu entrichten.

Die Änderung der ‚Kostenverordnung der Bildungsverwaltung hat auf Basis des Klimachecks keine direkten Auswirkungen auf den Klimaschutz.

E. Beteiligung/ Abstimmung

Die Abstimmung mit dem Senator für Finanzen ist eingeleitet. Die rechtsförmliche Prüfung des Entwurfs durch die Senatorin für Justiz und Verfassung ist erfolgt.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Zur Öffentlichkeitsarbeit geeignet.

Einer Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz steht nichts entgegen.

G. Beschlüsse

1. Der Senat stimmt der vorgeschlagenen Änderung der Kostenverordnung der Bildungsverwaltung zu.
2. Der Senat bittet die Senatorin für Kinder und Bildung, die notwendige Zustimmung der Deputation für Kinder und Bildung einzuholen.

Anlage 1: Zweite Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung der Bildungsverwaltung (BiKostV)

Anlage 2: Synopse Alt- und Neufassung und Begründung

Zweite Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung der Bildungsverwaltung

Vom **XX.XX.XXXX**

Aufgrund des § 3 Absatz 1 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Mai 2023 (Brem.GBl. S. 434) geändert worden ist, verordnet der Senat mit Zustimmung der staatlichen Deputation für Kinder und Bildung:

Artikel 1

Änderung der Kostenverordnung der Bildungsverwaltung

Die Anlage (zu § 1) „Kostenverzeichnis der Bildungsverwaltung“ in der Kostenverordnung der Bildungsverwaltung vom 10. Januar 2017 (Brem.GBl. S. 11), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. September 2020 (Brem.GBl. S. 1157) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 107.01 wird die Angabe „35,00 Euro“ durch die Angabe „45,00 Euro“ ersetzt.
2. In Nummer 107.03 werden die Wörter „je Portion“ durch das Wort „durchschnittlich“ und die Angabe „2,80 Euro bis 3,80 Euro“ durch die Angabe „60,00 Euro“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt zum 01.08.2025 in Kraft.

Kostenverordnung der Bildungsverwaltung (BiKostV)		
Fassung vom 29.09.2020 (BremGBI S1157)	Neufassung	Begründung
Anlage zu § 1 Gebührezziffern 107 bis 107.06	Anlage zu § 1 Gebührezziffern 107 bis 107.06	
<p>107 Mittagessen an Grundschulen der Stadtgemeinde Bremen</p> <p>107.00 Die Gebühren werden monatlich von den Erziehungsberechtigten erhoben. Die Erziehungsberechtigten können verpflichtet werden, die Gebühren unmittelbar an den Bereitsteller des Essens, auch durch Lastschriftinzug, zu leisten. Bei der Berechnung der Gebühr wird ein ganzes Jahr zugrunde gelegt. Die Jahresgebühr ist monatlich anteilig in zwölf gleichen Beträgen ab August bis Juli des jeweiligen Schuljahres zu entrichten.</p> <p>107.01 Für Schülerinnen und Schüler an gebundenen Ganztagsgrundschulen 35,00 Euro</p>	<p>107 Mittagessen an Grundschulen der Stadtgemeinde Bremen</p> <p>107.00 Die Gebühren werden monatlich von den Erziehungsberechtigten erhoben. Die Erziehungsberechtigten können verpflichtet werden, die Gebühren unmittelbar an den Bereitsteller des Essens, auch durch Lastschriftinzug, zu leisten. Bei der Berechnung der Gebühr wird ein ganzes Jahr zugrunde gelegt. Die Jahresgebühr ist monatlich anteilig in zwölf gleichen Beträgen ab August bis Juli des jeweiligen Schuljahres zu entrichten.</p> <p>107.01 Für Schülerinnen und Schüler an gebundenen Ganztagsgrundschulen 45,00 Euro</p>	<p>107 Mittagessen an Grundschulen der Stadtgemeinde Bremen</p> <p>107.00</p> <p>107.01 Gemäß Senatsbeschluss vom 10.09.2024 soll die Gebühr von 35 auf 45 Euro angehoben werden. Diese Gebühren wurden seit 2016 nicht erhöht. Die Gebühren orientieren sich an der häuslichen Ersparnis auf Basis der Daten zum Warenkorb im Rahmen der Regelsatzverordnung. Diese betrug 2016 für Kinder von 6-14 Jahren 270 Euro. 45,00 Euro</p>

<p>107.02 Für Geschwister auf derselben gebundenen Ganztagsgrundschule je Kind 30,00 Euro</p>	<p>107.02 Für Geschwister auf derselben gebundenen Ganztagsgrundschule je Kind 30,00 Euro</p>	<p>Damit betrug der Anteil für das Mittagessen 12,96 Prozent vom Regelsatz. In der Zwischenzeit sind jedoch die Kosten für Lebensmittel, Personal und Betrieb gestiegen. Zudem wurde der Regelsatz auf 390 Euro angehoben. Dies entspricht einer Steigerung von rund 44 Prozent im Vergleich zu 2016.</p> <p>107.02 Für Geschwister auf derselben gebundenen Ganztagsgrundschule je Kind 30,00 Euro</p>
<p>107.03 Für Schülerinnen und Schüler an offenen Ganztagsgrundschulen, je Portion 2,80 Euro bis 3,80 Euro</p>	<p>107.03 Für Schülerinnen und Schüler an offenen Ganztagsgrundschulen, je Portion 2,80 Euro bis 3,80 Euro 60 Euro</p>	<p>107.03 Redaktionelle Angleichung um einen Vergleich mit den Gebühren für die gebundenen Ganztagsgrundschulen möglich zu machen. Der Betrag 60 Euro fußt auf der Berechnung 21 Tage Mittagessen monatlich für 2,86 Euro. 2,80 Euro bis 3,80 Euro 60 Euro</p>
<p>107.04 Für Bezieher von Leistungen nach § 3 Asylbewerberleistungsgesetz gebührenfrei</p>	<p>107.04 Für Bezieher von Leistungen nach § 3 Asylbewerberleistungsgesetz gebührenfrei</p>	<p>107.04 Für Bezieher von Leistungen nach § 3 Asylbewerberleistungsgesetz gebührenfrei</p>
<p>107.05 Die Vorlage des Berechtigungsnachweises (Blaue Karte) ersetzt bei Beziehern von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 Absatz 6 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, § 34 Absatz 6 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes oder</p>	<p>107.05 Die Vorlage des Berechtigungsnachweises (Blaue Karte) ersetzt bei Beziehern von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 Absatz 6 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, § 34 Absatz 6 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes oder</p>	<p>107.05 Die Vorlage des Berechtigungsnachweises (Blaue Karte) ersetzt bei Beziehern von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 Absatz 6 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, § 34 Absatz 6 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes oder</p>

<p>§ 6b des Bundeskindergeldgesetzes die Gebührenerichtung</p> <p>107.06 Das gebührenfrei ausgegebene Mittagessen nach Nummer 207.04 gilt als Gewährung von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 Absatz 6 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, § 34 Absatz 6 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes oder § 6b des Bundeskindergeldgesetzes, ohne dass es einer weiteren Antragstellung bedarf.</p>	<p>§ 6b des Bundeskindergeldgesetzes die Gebührenerichtung</p> <p>107.06 Das gebührenfrei ausgegebene Mittagessen nach Nummer 207.04 gilt als Gewährung von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 Absatz 6 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, § 34 Absatz 6 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes oder § 6b des Bundeskindergeldgesetzes, ohne dass es einer weiteren Antragstellung bedarf.</p>	<p>§ 6b des Bundeskindergeldgesetzes die Gebührenerichtung</p> <p>107.06 Das gebührenfrei ausgegebene Mittagessen nach Nummer 207.04 gilt als Gewährung von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 Absatz 6 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, § 34 Absatz 6 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes oder § 6b des Bundeskindergeldgesetzes, ohne dass es einer weiteren Antragstellung bedarf.</p>